

BUNDESGERICHTSHOF

IX K 4/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungsanfrage

der Frau Hedwig S p [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED] Avenue, [REDACTED] [REDACTED], N.Y., USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
[REDACTED]-K, [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Wittenburg, Meiß, von der Mühlen und Prof. Dr. Bickmann
in der Sitzung vom 16. Mai 1968
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 12. Si-
vilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe
vom 27. September 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G e s a m t

Nach dem Klagevortrag beabsichtigte die jüdische Mutter
der Klägerin seit dem Januar 1939, ihrer Tochter in die Ver-
einigten Staaten zu folgen, und traf zusammen mit ihrem Ehe-
mann entsprechende Vorbereitungen. Nach Kriegsausbruch be-
schaffte die Klägerin auf eigene Kosten auch Einreisepapiere
für Cuba.

Der Krieg vereitelte die Migration der Verfolgten. 1942
wurde sie von Köln nach Theresienstadt verschleppt und dort
über den Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherr-
schaft hinaus festgehalten. Sie kehrte 1945 nach Köln zurück
und begab sich 1946 in ihren Geburtsort Walldorf. Von dort
wanderte sie am 3. Mai 1946 in die Vereinigten Staaten aus.

Die Klägerin verlangt Entschädigung wegen der Aufwendun-
gen, die sie für die Einwanderung ihrer Mutter gemacht hat.

- 3 -

Der Berufungsrichter hat einen Entschädigungsanspruch ebenso wie einen bürgerlich-rechtlichen Erstattungsanspruch aus Geschäftsführung im Einklang mit dem Rechtsgrundsatzen des Bundesgerichtshofs aus tatsächlichen Gründen verneint.

Der Einwand der Beschwerde geht ins Leere, die Verfolgte habe mit ihrer Auswanderung vor dem 8. Mai 1945 (§ 37 Abs. 1 BFG) "begonnen". Denn die Verfolgte hat ihren Wohnsitz im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 nicht mehr vor dem gesetzlichen Stichtage, sondern erst am 3. Mai 1946 aufgegeben. Aus welchen Gründen dies erst nach dem 8. Mai 1945 geschah, ist nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes unerheblich.

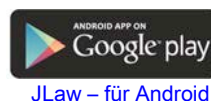
Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 BFG, § 7 ZPO.

Mai

v.d. Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)